

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Freistaat Sachsen**, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz,
diese vertreten durch die Vizepräsidentin der Dienststelle Dresden,

- im Folgenden: Freistaat Sachsen -

und

Titel Vorname Name,

Anschrift

geboren am TT.MM.JJJJ in Geburtsort

- im Folgenden: Verpflichtete Person -

Im Fall einer gesetzlichen Vertretung vertreten durch:

Titel Vorname Name,

Anschrift

Präambel

Insbesondere in ländlichen Regionen des Freistaates Sachsen ist der Mangel an Ärztinnen und Ärzten im Bereich der Allgemeinmedizin als auch in anderen Facharztbereichen bereits heute spürbar. Mit Inkrafttreten des Sächsischen Landarztgesetzes wurde die sogenannte Landarztquote im Freistaat Sachsen eingeführt, die eine Maßnahme zur Sicherstellung der künftigen haus- und fachärztlichen Versorgung in diesen Regionen darstellt. Damit soll eine Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer Vorabquote zum Studium der Humanmedizin zugelassen werden, welche sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin oder in einem anderen ausgewählten Facharztbereich für zehn Jahre in einem unterversorgten oder von einer Unterversorgung bedrohten Gebiet im Freistaat Sachsen tätig zu sein.

§ 1 Vertragliche Pflichten des Freistaates Sachsen

- (1) Der Freistaat Sachsen meldet die verpflichtete Person im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) i. V. m. § 2 Absatz 1 Sächsisches Landarztgesetz vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122)¹ für einen Studienplatz der Humanmedizin bzw. des Modellstudiengangs Humanmedizin im Freistaat Sachsen an die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (2) Der Studienort richtet sich nach dem Ergebnis der Zuteilung nach § 4 Absatz 1 Sächsische Landarztverordnung vom 13. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 109)².

§ 2 Vertragliche Pflichten der verpflichteten Person

- (1) Die verpflichtete Person verpflichtet sich im Gegenzug
 1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung im Freistaat Sachsen zu absolvieren, die nach § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt,
 2. unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche Tätigkeit in einem Bedarfsgebiet nach § 1 Sächsisches Landarztgesetz aufzunehmen, und
 3. für die Dauer von zehn Jahren eine vertragsärztliche Tätigkeit an einem Vertragsarztsitz in Bedarfsgebieten nach § 1 Sächsisches Landarztgesetz auszuüben.
- (2) ¹Die verpflichtete Person strebt den Abschluss des Medizinstudiums innerhalb der Regelstudienzeit an. ²Die verpflichtete Person beantragt unverzüglich nach Abschluss des Studiums die Approbation bei der dafür zuständigen Stelle. ³Der Beginn der Weiterbildung soll sich unmittelbar an den Erhalt der Approbation anschließen.

¹ Soweit in diesem Vertrag auf Vorschriften des Sächsischen Landarztgesetzes verwiesen wird, sind diese in der Fassung vom 30. September 2021 anzuwenden.

² Soweit in diesem Vertrag auf Vorschriften der Sächsischen Landarztverordnung verwiesen wird, sind diese – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – in der Fassung vom 13. Januar 2022 anzuwenden.

- (3) Für die Festlegung als Bedarfsgebiet nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c Sächsisches Landarztgesetz ist der Zeitpunkt nach § 5 Absatz 1 Sächsische Landarztverordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
- (4) Die verpflichtete Person kann nach Erhalt der Approbation und bis zu zwölf Monate nach Beginn der Weiterbildung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen einen Antrag auf Änderung der Facharzttrichtung in Abweichung von § 2 Absatz 1 Nummer 2 Sächsisches Landarztgesetz stellen, wenn ein entsprechendes Bedarfsgebiet nach § 1 Sächsisches Landarztgesetz besteht.
- (5) ¹Die verpflichtete Person kann die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 sowohl in der Form einer eigenen Niederlassung als auch als angestellte Ärztin/angestellter Arzt erbringen. ²Die verpflichtete Person informiert sich spätestens einen Monat vor der voraussichtlichen Erlangung der Facharztanerkennung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen über freie Hausarzt- oder Facharztsitze oder offene Stellen als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einer geeigneten Einrichtung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in einem Bedarfsgebiet im Freistaat Sachsen und beantragt die Zulassung für einen solchen Haus- oder Facharztsitz oder strebt die Anstellung als Haus- oder Fachärztin/Haus- oder Facharzt an.

§ 3 Umfang und Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit

¹Die Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit. ²Die Tätigkeit ist in Vollzeit zu erbringen. ³Die Landesdirektion Sachsen kann auf Antrag der verpflichteten Person im Fall besonderer Härte

1. eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen, die mindestens einem Stellenanteil von 0,5 entspricht,
2. eine Unterbrechung der vertragsärztlichen Tätigkeit zulassen,
3. einen Aufschub der Aufnahme einer Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zulassen oder
4. die Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem Gebiet nach § 1 Sächsisches Landarztgesetz verkürzen.

⁴Der Antrag nach Satz 3 ist jeweils in Textform zu stellen. ⁵Die Entscheidung nach Satz 3 kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. ⁶Eine besondere Härte nach Satz 3 liegt insbesondere vor, wenn in der Person der verpflichteten Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar machen. ⁷Im Falle der Unterbrechung verlängert sich der Verpflichtungszeitraum nach Satz 1 um den Zeitraum der Unterbrechung. ⁸Abweichend von Satz 3 Nummern 2 und 3 bedarf die Unterbrechung bzw. der Aufschub aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit lediglich der Anzeige bei der Landesdirektion Sachsen. ⁹Zeiträume, in denen die verpflichtete Person die vertragsärztliche Tätigkeit wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot nach § 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 oder § 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) nicht ausübt, gelten nicht als Unterbrechung der Tätigkeit, auch wenn die verpflichtete Person die vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnis-

ses im Sinne des § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363) ausübt, soweit sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz erfüllt.

§ 4 Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen

- (1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids zum Studium der Medizin von der Stiftung für Hochschulzulassung hat die verpflichtete Person die Landesdirektion Sachsen binnen sechs Werktagen schriftlich oder elektronisch darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium zugelassen wurde und ob sie diesen Studienplatz annimmt.
- (2) Die verpflichtete Person informiert die Landesdirektion Sachsen schriftlich oder elektronisch
 1. über den Verlauf des Studiums durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung jeweils vor Beginn jedes Semesters bis zum 1. April für das Sommersemester sowie bis zum 1. Oktober für das Wintersemester,
 2. unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums oder über einen Studienortwechsel,
 3. unverzüglich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung nach der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse in Kopie und
 4. unverzüglich über den Erhalt der Approbation.
- (3) Die verpflichtete Person informiert die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
 1. unverzüglich über die Aufnahme der Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung durch Vorlage der Anerkennungsurkunde als Fachärztin/Facharzt,
 2. unverzüglich über den Grund für die Verzögerung, sollte es zu Verzögerungen bei der Aufnahme der Weiterbildung von mehr als zwei Monaten kommen,
 3. unverzüglich über den Abbruch oder eine Unterbrechung der Weiterbildung und
 4. nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 3 bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für das vorangegangene Jahr durch Vorlage eines Nachweises.
- (4) Die verpflichtete Person hat jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens unverzüglich schriftlich oder elektronisch der Landesdirektion Sachsen, ab Erhalt der Approbation zusätzlich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen mitzuteilen.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) ¹Verletzt die verpflichtete Person eine ihrer Pflichten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, hat sie eine Vertragsstrafe zu leisten. ²Die Vertragsstrafe beträgt 250.000 EUR. ³Die Strafe wird mit Verletzung der vertraglichen Pflichten fällig.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag der verpflichteten Person ganz, teilweise oder zeitweise von der Vertragsstrafe abgesehen werden, wenn ansonsten für die verpflichtete Person eine besondere Härte eintreten würde. ²§ 3 Satz 4 und 6 gelten entsprechend. ³Die Festsetzung der Höhe einer geminderten Vertragsstrafe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der verpflichteten Person und des Umfangs der bis zum Eintritt der Pflichtverletzung erfüllten vertraglichen Pflichten.
- (3) ¹Die Vertragsstrafe kann auf Antrag der verpflichteten Person in Ratenzahlungen geleistet werden. ²Die Höhe der Raten wird an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person bemessen. ³§ 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die verpflichtete Person unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 EUR (Absatz 1 Satz 2) aus diesem Vertrag im Verwaltungswege nach § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 61 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen der sofortigen Vollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

§ 6 Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

- (1) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die verpflichtete Person im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Sächsisches Landarztgesetz ausgewählt und zum Studiengang der Humanmedizin bzw. zum Modellstudiengang Humanmedizin im Freistaat Sachsen zugelassen wird.
- (2) ¹Die verpflichtete Person kann gemäß § 3 Absatz 12 Sächsische Landarztverordnung durch schriftliche Mitteilung an die Landesdirektion Sachsen bis zum ersten Werktag des Monats Juli des Jahres des vorliegenden Vertragsschlusses vom Vertrag zurücktreten. ²Maßgeblich für die fristgerechte Mitteilung ist deren Eingang bei der Landesdirektion Sachsen.
- (3) ¹Der Vertrag endet, wenn die verpflichtete Person die vertraglichen Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 vollständig erfüllt hat. ²Der Vertrag endet auch, wenn die verpflichtete Person eine ärztliche Prüfung oder einen Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte endgültig nicht bestanden hat oder das Medizinstudium nicht aufgenommen oder endgültig aufgegeben hat.

§ 7 Unübertragbarkeit

¹Die verpflichtete Person hat die Pflichten gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 persönlich zu erfüllen. ²Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. ³Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. ²Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. ³Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Für den Freistaat Sachsen:

Für die verpflichtete Person:

Ort, Datum

Ort, Datum

Landesdirektion Sachsen

Unterschrift verpflichtete Person

ggf. Unterschrift der gesetzl. Vertretung